

# Entwicklungen im Bau-, Planungs- und Umweltrecht / Le point sur le droit de l'aménagement du territoire, de la construction et de l'environnement

Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Bratschi Wiederkehr & Buob Rechtsanwälte (Zürich)

## I. Gesetzgebung

### A. In Kraft getretene Erlasse

Das neue *Zweitwohnungsgesetz* (ZWG) vom 20. März 2015<sup>1</sup> und die neue *Zweitwohnungsverordnung* (ZWV) vom 4. Dezember 2015<sup>2</sup> traten zusammen mit der entsprechenden Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG)<sup>3</sup> am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Gesetzgebung setzt Art. 75b BV<sup>4</sup> um, wonach der Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche einer Gemeinde auf höchstens 20 Prozent beschränkt ist. Auf die Mängel in der Umsetzungsgesetzgebung wurde bereits in der letztjährigen Ausgabe des Beitrags «Entwicklungen im Bau-, Planungs- und Umweltrecht» aufmerksam gemacht.<sup>5</sup>

Am 1. Januar 2016 traten die Änderungen vom 24. Juni 2015<sup>6</sup> und vom 11. November 2015 der *Energieverordnung* (EnV)<sup>7</sup> vom 23. Oktober 2013<sup>8</sup> in Kraft. Die erste der beiden Änderungen bewirkte eine Erhöhung des von den Netzbetreibern nach Art. 15b EnG zu entrichtenden Netzzuschlags von 1,1 Rp./kWh auf 1,3 Rp./kWh, der u.a. zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) sowie der Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen (EIV) genutzt wird. Die zusätzlich benötigten Mittel stehen insbesondere im Zusammenhang mit den vielen Anmeldungen für das Förderinstrument der Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, das per 1. Januar

2014 eingeführt wurde.<sup>9</sup> Mit der zweiten Änderung wurden die Vergütungssätze der KEV im Bereich der Photovoltaik angepasst sowie kleinere Präzisierungen und Änderungen betreffend den Vollzug der Bestimmungen zur KEV und EIV vorgenommen.<sup>10</sup>

Die Änderungen des *Gewässerschutzgesetzes* (GSchG) vom 24. Januar 1991<sup>11</sup> sowie der *Gewässerschutzverordnung* vom 28. Oktober 1998<sup>12</sup> sind ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft getreten und stehen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, ausgewählte Abwasserreinigungsanlagen (ARA) auszubauen, um die Konzentration von organischen Spurenstoffen im Wasser zu verringern. Da das entsprechende Massnahmenpaket sich auf grosse ARA und auf ARA an Fließgewässern mit einem hohen Anteil an gereinigtem Abwasser beschränkt, letztlich aber alle Einwohnerinnen und Einwohner Verursacher von Mikroverunreinigungen durch organische Spurenstoffe sind, wurde durch die Gesetzgebungsänderung eine gesamtschweizerische Abwasserabgabe eingeführt, um die Finanzierung von Massnahmen bei einzelnen ARA zur Elimination von organischen Spurenstoffen sicherzustellen.<sup>13</sup>

Per 1. Januar 2016 ist auch die neue *Abfallverordnung* (VEA) in Kraft getreten.<sup>14</sup> Die VEA ist aus der Totalrevision der *Technischen Verordnung über Abfälle* (TVA) hervorgegangen und soll insbesondere die nachhaltige Nutzung von Rohstoffen sowie die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen fördern.

<sup>1</sup> SR 702; AS 2015 5657.

<sup>2</sup> SR 702.1; AS 2015 5669.

<sup>3</sup> SR 700; AS 2015 5657.

<sup>4</sup> SR 101.

<sup>5</sup> Häner, Entwicklungen im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, SJZ 2015 496 ff., 497.

<sup>6</sup> AS 2015 2279.

<sup>7</sup> SR 730.01.

<sup>8</sup> AS 2015 4781.

<sup>9</sup> Erläuternder Bericht des Bundesamtes für Energie BFE zur Revision der Energieverordnung (EnV): Erhöhung des Zuschlags nach Art. 15b des Energiegesetzes (Art. 3j Abs. 1 EnV) vom April 2015, 4 f.

<sup>10</sup> Erläuternder Bericht des Bundesamtes für Energie BFE zur Revision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) vom Mai 2015, 1 ff., 4 f.

<sup>11</sup> SR 814.20; AS 2014 3327.

<sup>12</sup> SR 814.201; AS 2015 4791.

<sup>13</sup> BBl 2013 5549.

<sup>14</sup> SR 814.600; AS 2015 5699.